

Stadt Pinneberg - Fachbereich Stadtentwicklung

Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung

Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“ der Stadt Pinneberg

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB

Für das Gebiet zwischen der Gemeindegrenze zu Kummerfeld, BAB A23, Elmshorner Straße, Trasse der Westumgehung und Kleingartenanlage „An den Fischteichen“

Stand: Ausfertigung

Gemäß § 10a BauGB ist dem Bebauungsplan bei der Bekanntmachung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. In ihr wird dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3, 4 und 4a Abs. 3 BauGB in der Abwägung berücksichtigt worden sind und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung fasst auf dieser Grundlage die wesentlichen Inhalte des Planverfahrens zusammen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99 „Ossenpadd“ schafft die Stadt Pinneberg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Zentralklinikums für den Kreis Pinneberg sowie für die Entwicklung neuer Gewerbeflächen im Bereich „Ossenpadd“, unmittelbar am Autobahnanschluss Pinneberg-Nord der A 23 und der Westumgehung. Zugleich werden die vorhandenen Siedlungsbereiche entlang der Elmshorner Straße, des Kornkamps und des Osterloher Wegs planungsrechtlich gesichert. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Pinneberg durchgeführt.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Bebauungsplan Nr. 99 wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltprüfung durchgeführt; die Ergebnisse sind im Umweltbericht (Kapitel 9 der Begründung) dokumentiert. Wesentliche Umweltbelange – insbesondere Boden, Wasser, Klima/Lufthygiene, Tiere und Pflanzen (Arten- und Biotopschutz, Knickstrukturen), Landschaftsbild sowie Mensch/Immissionsschutz – wurden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Derzeit wird das rund 39,15 ha große Plangebiet überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Baumschulen, Baumschulbrachen). Eine hohe Biotopwertigkeit besitzen zahlreiche gesetzlich geschützte Knicks/Redder, Baumhecken, typische Feldhecken und ein Mesophiles Grünland frischer Standorte (FFH Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“). Der größte Teil des Plangebiets befindet sich in der Zone III B des Wasserschutzbereichs Pinneberg Peiner Weg.

Die vorgenommene Bewertung der Auswirkungen verdeutlicht, dass folgende Wirkfaktoren zu relevanten Auswirkungen führen:

Flächeninanspruchnahme/Versiegelung bei den Naturhaushaltsfaktoren Pflanzen, Tiere und Boden,

Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope (Knicks, Baumhecken, typische Feldhecken und Mesophiles Grünland),

visuelle Beeinträchtigungen beim Landschaftsbild.

Das Vorhaben ist insoweit als erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu bewerten. Für die ermittelten relevanten Auswirkungen sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Wasserschutzgebietszone III b des Wasserschutzgebiets „Peiner Weg, Pinneberg“ wird von den Ausweisungen des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt, da entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Für den mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriff und für die Beeinträchtigung der nach der Roten Liste Schleswig-Holstein gefährdeten (Heidelerche) wurde eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt. Westlich der Straße „Im Hauen“ wurde eine ca. 1,35 ha große ehemalige Baumschulfläche als halboffene, um maximal 10 % mit Gehölzen (im südwestlichen Bereich bis zum Zentrum der Fläche) bewachsene Fläche mit ca. 2-5 m² großen Offenbodenstellen entwickelt.

Da die Kompensation der ermittelten unvermeidbaren Beeinträchtigungen nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und auf der Fläche der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erbracht werden kann, werden zusätzlich außerhalb des Plangebiets Maßnahmen zur Wiederherstellung von Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes umgesetzt. Mit diesen Maßnahmen werden die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgeglichen. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Heidelerche sowie aufgrund vorhandener Ausweichhabitate bei den Fledermaus- und Brutvogelarten werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Ausweisungen des Bebauungsplans ausgelöst.

2. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Die Standortsuche für das neue Zentralklinikum wurde von der Regio Kliniken GmbH in einem transparenten zweistufigen Verfahren durchgeführt. Verglichen wurden die potenziellen Standorte anhand von fünf Bewertungskategorien (u. a. Einzugsbereich/Entfernung zum nächsten Klinikstandort, Eignung aus Sicht des Rettungsdienstes, Verkehrsanbindung/ Infrastruktur). Die Standortentscheidung für Ossenpadd wurde vom Hauptausschuss des Kreistages Pinneberg im März 2023 bestätigt.

Im Rahmen der vorbereitenden Planung wurden zudem verschiedene städtebauliche Bebauungsalternativen für den Änderungsbereich selbst entwickelt und diskutiert, wobei städtebauliche und funktionale Belange (u. a. verträgliches Nebeneinander der Nutzungen, Erschließungskonzept, Lärmschutz) im Vordergrund standen. Auf dieser Grundlage wurde die in der Planzeichnung dargestellte Gliederung in Sonstiges Sondergebiet „Klinikgebiet“, gewerbliche, gemischte und Wohnbauflächen entwickelt.

Als Nullvariante (Nichtdurchführung der Planung) wurde geprüft, dass aufgrund der bereits im Landschaftsplan der Stadt Pinneberg vorbereiteten Siedlungsentwicklung im Änderungsbereich auch ohne die vorliegende Planung von einer zukünftigen baulichen Entwicklung auszugehen wäre, ohne dass damit die übergeordnete Zielsetzung der Sicherstellung einer zentralen Klinikversorgung im Kreis Pinneberg erreicht werden könnte. Die Nullvariante wurde daher verworfen.

Im Ergebnis wurde der Standort Ossenpadd gewählt, weil er gegenüber den Alternativstandorten die mit Abstand beste Eignung hinsichtlich Erreichbarkeit, Rettungsdienst und Verkehrsanbindung aufweist, an die Landesentwicklungsachse A 23/B 5 angebunden ist, der zentralörtlichen Funktion der Stadt Pinneberg als Mittelzentrum entspricht und in seiner überwiegend bereits als gewerbliche Baufläche bzw. „Planung“ dargestellten Fläche eine im Landschaftsplan bereits vorbereitete Siedlungsentwicklung fortführt, ohne den Zielen der Landes- und Regionalplanung entgegenzustehen.

3. Überblick über das Beteiligungsverfahren

Der Hauptausschuss der Stadt Pinneberg beschloss am 09.07.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99 „Ossenpadd“ mit dem ursprünglichen Planungsziel der Entwicklung von Gewerbeflächen und der planungsrechtlichen Steuerung der angrenzenden Wohnbebauung. Für die frühzeitige Beteiligung wurden zwei unterschiedliche Entwicklungsvarianten erarbeitet. Die Varianten unterschieden sich im Umfang der dargestellten Wohn- und Gewerbegebietsflächen. Da sich die Planung im weiteren Verfahren maßgeblich änderte, fokussiert die vorliegende Erklärung die folgenden formellen Beteiligungsschritte. Im Mai 2022 stimmte das Land Schleswig-Holstein im Rahmen des Projekts „Regio 2030“ der Ansiedlung eines Zentralklinikums für den Kreis Pinneberg zu; im März 2023 wurde der Ossenpadd als Standort ausgewählt. Am 12.03.2024 beschloss die Stadt Pinneberg entsprechend geänderte Planungsziele, die auf die Ansiedlung des Zentralklinikums ausgerichtet sind. Diese Änderung der Planziele prägt maßgeblich die inhaltliche Entwicklung zwischen dem ersten und den beiden nachfolgenden formellen Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

Beteiligungsschritt	Zeitraum	Stellungnahmen Behörden/TöB	Stellungnahmen Öffentlichkeit
Frühzeitige Beteiligung (Diskussion möglicher Planungsvarianten)	14.03. –29.03.2016	19 Stellungnahmen	11 Stellungnahmen
Beteiligung 2021 (Entwurfsbeteiligung, ursprüngliche Planung)	22.11.–23.12.2021	23 Stellungnahmen Landesplanerische Stellungnahme	10 Stellungnahmen
Erneute Beteiligung 2025 (geänderter Entwurf: Zentralklinikum)	28.04.–30.05.2025	23 Stellungnahmen Landesplanerische Stellungnahme	33 Stellungnahmen
Erneute Beteiligung Dez. 2025/ Jan. 2026 (überarbeiteter Entwurf zum Satzungsbeschluss)	27.11.2025–08.01.2026 (verlängert bis zum 15.01.2026) zzgl. eingeschränkter Beteiligung (Abstimmungstermin) am 30.01.2026	27 Stellungnahmen Landesplanerische Stellungnahme	13 Stellungnahmen

Die im Rahmen der jeweiligen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurden geprüft, in die weitere Abwägung einbezogen und führten in der Folge jeweils zu Änderungen der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie der zugrunde liegenden Fachgutachten (u. a. Fortschreibung des Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzepts 2025, Aktualisierung des Artenschutzfachbeitrags 2025, Aktualisierung des Entwässerungskonzepts 2025, mehrfache Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung 2025/2026) sowie zu einer entsprechenden Nachschärfung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen. Die konkreten fachthemenatischen Ergebnisse sind in den folgenden Abschnitten dieser Erklärung, gegliedert nach Beteiligungsschritt, Beteiligtenkreis und Thema, dargestellt.

3.1. Beteiligung 2021 (Entwurfsbeteiligung – ursprüngliche Planung Gewerbe/Wohnen)

Grundlage der ersten Entwurfsbeteiligung war die Planfassung, die noch keine Ansiedlung eines Zentralklinikums, sondern die Entwicklung von Gewerbeflächen westlich und östlich des Ossenpadd sowie die planungsrechtliche Sicherung der angrenzenden Wohnbebauung vorsah.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Boden-, Grundwasser- und Altlastenschutz

Der Fachdienst Umwelt/Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg bestätigte, dass der Altlastenverdacht für alle bekannten Flächen entkräftet werden konnte; weitergehende Untersuchungen waren nicht erforderlich. Kritisch bewertet wurde jedoch das vorgelegte „Bodenmanagement“: Es fehlten eine ausreichende bodenkundliche Sachverhaltsermittlung sowie ein Verwertungs-/Entsorgungskonzept für den erheblichen. Die Untere Naturschutz- und die Untere Abfallentsorgungsbehörde ergänzten Hinweise zu Bodenauffüllungen und zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Bodenaushub.

Den Anregungen wurde überwiegend gefolgt bzw. sie wurden zur Kenntnis genommen. Eine bodenkundliche Baubegleitung wurde als Festsetzung aufgenommen; Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept wurden in der Folge – im Zuge der geänderten Planungsziele zur Zentralklinik-Ansiedlung – grundlegend überarbeitet und in die weiteren Verfahrensschritte eingearbeitet.

Naturschutz, Landschaftspflege, Knick- und Biotopschutz, Artenschutz, Wald

Die Untere Naturschutzbehörde äußerte erhebliche Bedenken gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Insbesondere wurde auf folgendes hingewiesen: Der Kompensationsbedarf für Knickverluste und -beeinträchtigungen sei unvollständig ermittelt, die Entwicklungsziele für die geplanten öffentlichen Grünflächen seien fachlich nicht tragfähig, für die Überplanung des gesetzlich geschützten mesophilen Grünlands fehle eine ausreichende Darstellung der für eine Befreiung erforderlichen Tatbestände im Sinne des § 67 BNatSchG.

Die Untere Forstbehörde äußerte keine Bedenken gegen die Planung und wies auf die Pionierwaldfläche am Nordrand des Plangeltungsbereichs hin.

Die fachlichen Einwände wurden überwiegend zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf für Knicks und mesophiles Grünland sowie die Entwicklungsziele für Grünflächen sollten im Zuge der – durch die geänderten Planungsziele ohnehin erforderlichen – Überarbeitung der Planunterlagen aktualisiert werden. Der Hinweis zum Pionierwald wurde im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die geplante Waldumwandlung und Ersatzaufforstung erfolgen im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde.

Seitens des BUND wurde insbesondere die Erschließung der westlichen Gewerbeflächen thematisiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Erschließung über den Redder Ossenpadd nicht ausreichend konkretisiert sei und zahlreiche Knickdurchbrüche den angestrebten Erhalt der Knicks sowie der Grün- und Erholungsfunktionen beeinträchtigen könnten. Zudem wurde auf die aus Sicht des BUND fehlende Sicherung der Erschließung im Sinne des § 30 BauGB hingewiesen. Im Rahmen der Abwägung wurde darauf verwiesen, dass aufgrund geänderter Planungsziele eine aktualisierte Plangrundlage erstellt und die Erschließung im weiteren Planverfahren neu bearbeitet wird.

Darüber hinaus wurde angeregt, die Vorgaben des Landschaftsrahmenplans 2020 in die Planung einzubeziehen. Dieser Anregung wurde gefolgt und die entsprechenden Inhalte in die Planunterlagen aufgenommen.

Immissionsschutz / Lärm (Emissionskontingentierung)

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) stellte die geplante Emissionskontingentierung zur Lösung des Konflikts zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und dem angrenzenden allgemeinen Wohngebiet grundlegend infrage, merkte Fehler in der schalltechnischen Untersuchung an und verwies auf die Anforderungen der Rechtsprechung an eine externe Gebietsgliederung.

Die Stadt Pinneberg hielt an der städtebaulich begründeten Gliederung des geplanten Gewerbegebiets über Emissionskontingente fest, um die Verträglichkeit der Nutzungen sicherzustellen und dem sog. Windhundprinzip städtebaulich entgegenzuwirken. Die rechtliche Auseinandersetzung um die Kontingentierung setzte sich in den nachfolgenden Beteiligungsschritten fort. Die Änderung des BauGB im § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB vom 30.10.2025 vereinfachte die rechtssichere Festsetzung der Kontingentierung.

Wasserwirtschaft und Entwässerung

Die Unteren Wasserbehörden (Oberflächenwasser, Wasserschutzgebiet, Grundwasser) äußerten keine grundsätzlichen Bedenken gegen das vorgelegte Entwässerungskonzept, wiesen jedoch auf erforderliche Genehmigungen bei einer etwaigen Grundwasserabsenkung während der Bauphase hin.

Das Entwässerungsgutachten wurde – ebenfalls im Zuge der geänderten Planungsziele – aktualisiert und in die erneute Veröffentlichung eingearbeitet.

Denkmalschutz und Archäologie

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein sowie die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Pinneberg wiesen auf die Lage des Plangebiets in einem archäologischen Interessensgebiet hin und forderten archäologische Untersuchungen vor Beginn von Erdarbeiten.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt. Das archäologische Interessensgebiet war bereits nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen; die erforderlichen Hinweise wurden in der Begründung ergänzt. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde einvernehmlich eine vertragliche Vereinbarung zur Durchführung der archäologischen Untersuchungen getroffen.

Brandschutz, Ver- und Entsorgung, Verkehr (überörtlich)

Die weiteren TöB (u. a. Freiwillige Feuerwehr, Fachdienst Brandschutz, Netzbetreiber Schleswig-Holstein Netz AG, 50Hertz, Vodafone, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, ÖPNV-Aufgabenträger, Stadtwerke und Nachbargemeinden) äußerten überwiegend keine grundsätzlichen Bedenken; es wurden vorwiegend technische Hinweise (Löschwasserbedarf, Leitungsschutzbereiche der 110-kV-Freileitung, Zuständigkeit der neu gegründeten Autobahn GmbH des Bundes) mitgeteilt.

Den Hinweisen wurde überwiegend gefolgt bzw. sie wurden zur Kenntnis genommen; redaktionelle Anpassungen der Begründung wurden vorgenommen. Auf den Hinweis zur Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes wurde deren Beteiligung für die anstehende erneute Veröffentlichung zugesagt.

Öffentlichkeit

Nachbarschaftliche Belange (Grünstreifen, Gebäudehöhen, Erschließung + Verkehrssicherheit, Lärm, Flächenausweisung)

Anwohner*innen entlang des Osterloher Wags und der Elmshorner Straße forderten u. a. eine Verbreiterung der geplanten öffentlichen Grünstreifen als Abstandsgrün zu den neuen Gewerbeflächen, kritisierten die vorgesehenen Gebäudehöhen der Gewerbebauten als unverträglich mit der angrenzenden ein- bis zweigeschossigen Wohnbebauung und äußerten Bedenken zu Lärmemissionen und der Erschließung. Eine Anwohnerin wandte sich gegen eine geplante 5 m breite Zuwegung unmittelbar an ihrem Gebäude vorbei.

Die Anregungen wurden überwiegend zur Kenntnis genommen; einzelne Aspekte (Grün-Festsetzungen, Lärm- und Verkehrsbelastung, sowie die Erschließung) sollten im Zuge der ohnehin anstehenden Überarbeitung der Planunterlagen nochmals geprüft werden. Zur Höhenstaffelung wurde auf die vorgesehene Herabstufung der zulässigen Gebäudehöhen in Richtung der Wohnbebauung verwiesen.

Auch die Betroffenheit durch die damals geplante Flächenausweisung im Zusammenhang mit dem Umlegungsverfahren war Gegenstand der Stellungnahmen. Diese Anregungen wurden unter Berücksichtigung der geänderten Planziele und der überarbeiteten Planung abgewogen und im Folgenden soweit berücksichtigt, als dass sich die geänderte Planung stärker an den bestehenden Eigentumsverhältnissen orientiert.

Fortbestand des Forstbaumschulbetriebs

Der im Plangebiet ansässige Forstbaumschulbetrieb wandte sich gegen die vorgesehene Überplanung seiner Betriebsflächen als Gewerbegebiet. Es wurde geltend gemacht, der Bebauungsplanentwurf verletze das Erforderlichkeitsgebot des § 1 Abs. 3 BauGB, da der Betrieb seine Flächen in der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten wolle.

Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt, soweit sie sich gegen die Erforderlichkeit der Planung insgesamt richtete: Es handele sich um eine Angebotsplanung, die vom Betrieb angenommen werden könne, aber nicht müsse; der Fortbestand des Baumschulbetriebs werde durch den Bebauungsplan nicht in seiner Existenz gefährdet, solle im weiteren Verfahren jedoch planungsrechtlich berücksichtigt werden.

3.2. Erneute Beteiligung 2025 (28.04.–30.05.2025)

Grundlage der erneuten Beteiligung war ein grundlegend überarbeiteter Planentwurf: An die Stelle eines Teils der zuvor vorgesehenen Gewerbeflächen trat nun ein Sondergebiet zur Ansiedlung des Zentralklinikums.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Immissionsschutz / Lärm (Emissionskontingentierung)

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat eine umfangreiche Stellungnahme eingereicht. Die Hinweise betrafen insbesondere die schalltechnische Beurteilung des Hubschrauberlandeplatzes und der Notzufahrt für den Rettungsdienst, die Prüfung von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Mischgebiet, die Vollständigkeit der Verkehrslärmbetrachtung sowie Anforderungen an lärmtechnische Festsetzungen im Bebauungsplan.

Mehreren Hinweisen des LfU wurde gefolgt. Dazu zählen insbesondere: Die Beurteilung des Hubschrauberlärms erfolgt auf Grundlage der Landeplatz-Fluglärmleitlinie in Verbindung mit DIN 45684-1 anstelle der TA-Lärm. Zusätzliche Immissionsorte wurden geprüft. Die Verträglichkeit des bestehenden Baumschul-Betriebes einschließlich möglicher Erweiterungen wurde schalltechnisch nachgewiesen. Hierfür wurden die Emissionskontingente des Gewerbegebietes geringfügig angepasst. Die Darstellung der Eingangsdaten der schalltechnischen Untersuchung wurden um umfangreiche Erläuterungen ergänzt, um die Plausibilität der Eingangsdaten nachzuweisen. Anhand der anzunehmenden Aufwachreaktionen wurde planerisch abgewogen, dass rechnerisch ein Nachtflugereignis innerhalb von gut zwei Wochen für die angrenzenden Nutzungen hinnehmbar ist, selbst wenn damit im Einzelfall eine Aufwachreaktion verbunden wäre. Im Ergebnis können im Plangebiet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erzielt werden, wenn Maßnahmen der Lärmbeschränkung für die Gewerbe- und Klinikflächen sowie besondere aktive Schallschutzmaßnahmen an der geplanten Notzufahrt umgesetzt werden. Diese werden entsprechend festgesetzt.

Vom Fachdienst Umwelt Kreis Pinneberg, Gesundheitlicher Umweltschutz, gingen zudem Hinweise zum Schutz der zukünftigen Klinikumspatient*innen ein. Der Stellungnahme folgend wurden Patient*innenzimmer in die Festsetzung zum passiven Lärmschutz aufgenommen.

Verkehr und Erschließung

Die Straßen- und Verkehrsbehörden nahmen insbesondere zu den Auswirkungen der Planung auf das übergeordnete Straßennetz und die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen Stellung. Die Hinweise zur Erschließung des Plangebiets sowie zur Verkehrsabwicklung wurden im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchungen berücksichtigt. Ein Monitoring der Lichtsignalanlagen ist vorgesehen. Der Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Kreis Pinneberg, gab im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Hinweise zur Verkehrsplanung und zu den Ortsübergängen.

Den Hinweisen wurde überwiegend gefolgt bzw. sie wurden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Erschließungskonzeption waren nicht erforderlich. Eine frühzeitige Abstimmung der Detailplanungen für beide Ortsübergänge wird im Rahmen der weiteren Planung zugesichert.

Denkmalschutz und Archäologie

Das Archäologische Landesamt wies auf das archäologische Interessengebiet innerhalb des Plangebiets hin und forderte die Durchführung archäologischer Untersuchungen vor Beginn bodeneingreifender Maßnahmen. Dieser Anregung wurde gefolgt. Die erforderlichen Untersuchungen werden vor Baubeginn sichergestellt; entsprechende Hinweise wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Boden-, Grundwasser- und Altlastenschutz

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg bestätigte, dass keine neuen Erkenntnisse zu Altlasten vorliegen und stimmte dem inzwischen fortgeschriebenen Bodenschutzkonzept sowie dem Bodenmanagementkonzept zu. Die 2021 aufgezeigten Defizite waren durch die zwischenzeitliche Fortschreibung der Fachgutachten im Wesentlichen ausgeräumt; verbleibende Anregungen (u. a. zur bodenkundlichen Baubegleitung) wurden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Land- und Forstwirtschaft

Die Landwirtschafts- und Forstbehörden äußerten sich insbesondere zu den Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen sowie zu Wald- und Gehölzflächen. Die Hinweise wurden berücksichtigt. Erforderliche Maßnahmen, wie die Waldumwandlung einschließlich Ersatzaufforstung sowie die Berücksichtigung benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe, wurden mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Naturschutz – Knick- und Biotopausgleich, Artenschutz

Die Untere Naturschutzbehörde gab ergänzende Hinweise zum Ausgleich der Eingriffe in Knicks und gesetzlich geschützte Biotope sowie zur Sicherung und Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Den Anregungen wurde weitgehend gefolgt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Begründung des Bebauungsplans wurden entsprechend ergänzt und präzisiert. Die vorgesehenen Knickschutzstreifen, Knickneuanlagen und externen Ausgleichsmaßnahmen wurden weiter konkretisiert und planungsrechtlich gesichert.

Entwässerung, Schmutzwasser

Die Untere Wasserbehörde stellte fest, dass der Bebauungsplan unter Beachtung des vorliegenden Entwässerungskonzeptes umsetzbar ist. Darüber hinaus wurden Hinweise zum Wasserschutzgebiet, zum Grundwasser- und Bodenschutz sowie zu den Anforderungen beim Einbau von Ersatzbaustoffen, der Verlegung von Abwasserleitungen und bei Baumaßnahmen innerhalb des Wasserschutzgebietes gegeben. Diese wurden berücksichtigt, indem die Hinweise zum Grundwasser- und Bodenschutz in die

Planbegründung aufgenommen und die einschlägigen wasserrechtlichen Anforderungen ergänzt wurden. Hinsichtlich der vorgesehenen dezentralen Regenwasserrückhaltung mit anschließender Einleitung bestanden seitens der Wasserbehörde keine weiteren Bedenken.

Der Abwasser-Zweckverband Südholstein forderte die Erstellung eines wasserwirtschaftlichen Konzepts mit besonderem Fokus auf die Schmutzwasserbehandlung. Dieser Anregung wurde gefolgt. Der Bebauungsplan Nr. 99 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Darüber hinaus wird die Verpflichtung zur Erarbeitung eines detaillierten Schmutzwasserkonzeptes im Dialog mit dem Abwasser-Zweckverband vor Durchführung des Genehmigungsverfahrens in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Die Stadtwerke Südholstein wiesen auf die geplante Schmutzwassererschließung des Gebietes hin. Die Hinweise wurden berücksichtigt und die Angaben zur Ver- und Entsorgung in die Begründung des Bebauungsplans übernommen. Die konkrete Lage der erforderlichen Pumpstation soll im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung abgestimmt werden.

Darüber hinaus wurde von der Autobahn GmbH darauf hingewiesen, dass Regen-, Schmutz-, Grund- und Oberflächenwasser nicht in das Entwässerungssystem der Bundesautobahn eingeleitet werden dürfen. Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Ver- und Entsorgungsträger

Die Versorgungsunternehmen und Leitungsträger gaben Hinweise zu bestehenden Leitungen, Schutzstreifen sowie zur Sicherstellung der Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser- und Telekommunikationsversorgung. Die Hinweise wurden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Soweit erforderlich, wurden Leitungsrechte, Schutzabstände oder Hinweise für die Ausführungsplanung ergänzt. Änderungen der städtebaulichen Konzeption ergaben sich hieraus nicht.

Weitere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Weitere Stellungnahmen betrafen unter anderem Belange des Gesundheits- und Katastrophenschutzrechts sowie redaktionelle Hinweise zu den Planunterlagen oder teilten mit, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen. Die Anregungen wurden geprüft und führten teilweise zu redaktionellen Ergänzungen oder Klarstellungen der Begründung. Soweit Hinweise erst im Rahmen der späteren Genehmigungs- oder Ausführungsplanung relevant werden, wurden sie entsprechend berücksichtigt. Die Grundzüge der Planung wurden hierdurch nicht verändert.

Stellungnahmen der städtischen Fachdienste

Im Rahmen der Beteiligung der städtischen Fachdienste und sonstigen internen Stellen wurden insbesondere Hinweise zur Verkehrserschließung, Barrierefreiheit sowie zum Brandschutz vorgebracht. Die Anregungen wurden im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.

Landesplanerische Stellungnahme

Die landesplanerische Stellungnahme bestätigte, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Öffentlichkeit

Der BUND begrüßte die gegenüber dem Vorentwurf vorgenommenen Verbesserungen, insbesondere den weitergehenden Erhalt der Knickstrukturen sowie den Wegfall zahlreicher ursprünglich vorgesehener Knickdurchbrüche. Gleichzeitig wurden weitere Anregungen und Hinweise insbesondere zu den Themen Natur- und Artenschutz, Klimaschutz, Wasserwirtschaft sowie nachhaltige Mobilität vorgebracht. Hierzu gehörten insbesondere Forderungen nach einem weitergehenden Erhalt von Knicks und Gehölzen, zusätzlichen Vorgaben zum Baum- und Insektenschutz, einer stärkeren Berücksichtigung der Biodiversität, weitergehenden Maßnahmen zum Schutz der Heidelerche und anderer Tierarten, einer Anpassung der Grün- und Ausgleichsmaßnahmen sowie einer stärkeren

Berücksichtigung von Klimaschutz-, Mobilitäts- und Nachhaltigkeitsaspekten. Darüber hinaus wurden Hinweise zur Niederschlagsentwässerung, zu Kompensationsmaßnahmen, zur Luftreinhaltung sowie zur Ausgestaltung des Umweltberichts gegeben.

Die Stellungnahme wurde umfassend geprüft. Einzelnen Anregungen wurde gefolgt, insbesondere durch die Ergänzung bzw. Aktualisierung der Planunterlagen, die Aufnahme weiterer Informationen zu Ausgleichsflächen, die Berücksichtigung einzelner naturschutzfachlicher Hinweise sowie die Weitergabe verschiedener Empfehlungen an die nachfolgenden Objekt- und Freiraumplanungen. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden in den Umweltbericht und die Planunterlagen übernommen bzw. konkretisiert. Hierdurch wird sichergestellt, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz vermieden werden und die ökologische Funktion betroffener Lebensstätten erhalten bleibt. Soweit Anregungen nicht berücksichtigt wurden, wurde dies damit begründet, dass die bestehenden Festsetzungen bereits einen ausreichenden Schutz gewährleisten, die vorgeschlagenen Regelungen nicht Gegenstand der Bauleitplanung sind oder erst in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsschritten sachgerecht behandelt werden können.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen privaten Stellungnahmen befassten sich überwiegend mit den Auswirkungen der Planung auf die angrenzenden Wohngebiete und die bestehenden Grundstücksnutzungen. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden im Rahmen der Abwägung umfassend geprüft und unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Verkehrliche Auswirkungen

Ein wesentlicher Schwerpunkt der privaten Stellungnahmen betraf die zu erwartenden Verkehrsbelastungen durch das geplante Klinikum sowie die weiterhin vorgesehenen gewerblichen Bauflächen im Norden des Plangebietes. Insbesondere wurden eine Zunahme des Individualverkehrs, Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der bestehenden Straßen und Knotenpunkte sowie eine erhöhte Belastung der angrenzenden Wohngebiete befürchtet. Die Stadt hat diese Belange anhand der verkehrstechnischen Untersuchungen geprüft. Danach kann das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch die vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen bewältigt werden. Ergänzend ist vorgesehen, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlagen nach Umsetzung der Planung zu überprüfen und bei Bedarf Optimierungen vorzunehmen.

Lärm- und Immissionsschutz

Mehrere Einwendungen bezogen sich auf mögliche Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr, den Betrieb des Klinikums, die Notfallzufahrt, den Hubschrauberlandeplatz sowie die angrenzenden Gewerbeflächen. Die Auswirkungen wurden im Rahmen der fortgeschriebenen schalltechnischen Untersuchungen umfassend bewertet. Auf dieser Grundlage wurden Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen beziehungsweise präzisiert. Die Stadt kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können.

Gebäudehöhen, Abstände und Verschattung

Von mehreren Einwender*innen wurden die geplanten Gebäudehöhen, die Abstände zur bestehenden Wohnbebauung sowie mögliche Verschattungswirkungen kritisch beurteilt. Darüber hinaus wurden Auswirkungen auf das Ortsbild und die Wohnqualität befürchtet. Die Stadt hat diese Belange im Rahmen der städtebaulichen Planung geprüft. Die festgesetzten Gebäudehöhen und Baugrenzen orientieren sich an den funktionalen Anforderungen des Klinikstandortes sowie an der städtebaulichen Konzeption. Die Auswirkungen auf die benachbarten Grundstücke wurden in die Abwägung eingestellt. Nach Auffassung der Stadt sind die verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der öffentlichen Planungsziele hinnehmbar.

Natur, Landschaft und Klimaschutz

In den Stellungnahmen wurden zudem Auswirkungen auf bestehende Grünstrukturen, den Baumbestand, das Landschaftsbild sowie auf Natur- und Klimaschutzbelange angesprochen. Die Initiative „Pinneberger:innen für Baumschutz“ bemängelte insbesondere die für Laien schwere Nachvollziehbarkeit der ausgelegten Fachgutachten und äußerte Bedenken zum Schutz von Fauna und Flora im Wasserschutzgebiet, zum Umfang des Verlusts gesetzlich geschützter Biotope (Knicks, Feldhecken, mesophiles Grünland). Die Stadt hat diese Aspekte unter Berücksichtigung des Umweltberichts, der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der landschaftspflegerischen Fachbeiträge bewertet. Die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden als geeignet angesehen, die mit der Planung verbundenen Eingriffe angemessen zu kompensieren.

Auswirkungen auf bestehende Grundstücke und Wohnnutzungen

Weitere Einwendungen betrafen mögliche Auswirkungen auf den Wert benachbarter Grundstücke, die Wohnqualität sowie die allgemeine städtebauliche Entwicklung des Umfeldes. Darüber hinaus wurden die Dimensionierung des Klinikstandortes und die langfristigen Folgen der Planung für das Wohnumfeld kritisch hinterfragt. Die Stadt hat diese Belange im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt. Unter Würdigung des öffentlichen Interesses an der Sicherung und Entwicklung des Klinikstandortes sowie der geordneten städtebaulichen Entwicklung wurde an der Planung festgehalten.

Fortbestand bestehender Gebiete im Plangebiet und angrenzend an das Plangebiet

Im Hinblick auf den bestehenden Forstbaumschulbetrieb wurde angeregt, dessen Fortbestand und Entwicklungsmöglichkeiten trotz der Überplanung durch das neue Gewerbegebiet dauerhaft sicherzustellen. Dieser Anregung wurde gefolgt. Der Betrieb wird durch eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB planungsrechtlich gesichert. Die betreffende Fläche wird in einer Nebenzeichnung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft – Baumschule“ festgesetzt, sodass der bestehende Betrieb auch langfristig erhalten und entwickelt werden kann.

Im Hinblick auf den angrenzenden Reitbetrieb westlich des Plangebietes wurde eine erhebliche Beeinträchtigung der Betriebsausübung befürchtet. In der Folge wurde der Betrieb in die gutachterlichen Ermittlungen einbezogen. Es wurde dargelegt, dass keine unlösbaren städtebaulichen Konflikte entstehen. Im Einvernehmen mit dem Betreiber wurden vertragliche Vereinbarungen zum Schutz des Betriebes vor den heranrückenden Nutzungen getroffen.

Zur Berücksichtigung bestehender Betriebe gingen auch Hinweise der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und der IHK ein, welche zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt wurden.

Die privaten Stellungnahmen führten zu einer erneuten Überprüfung der Fachgutachten sowie zu einzelnen Ergänzungen und Präzisierungen der Planunterlagen und der Begründung. Die Grundzüge der Planung wurden durch die vorgetragenen Anregungen und Bedenken jedoch nicht verändert.

Landesplanerische Stellungnahme

Die erneute landesplanerische Stellungnahme bestätigte, dass die Planung weiterhin mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Ergänzende Hinweise bezogen sich insbesondere auf die Begründung einzelner Planinhalte sowie auf die Einordnung der Planung in die übergeordneten landesplanerischen Entwicklungsziele.

Die Hinweise wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt und, soweit erforderlich, in die Begründung aufgenommen beziehungsweise dort näher erläutert. Eine Änderung der Grundzüge der Planung oder der wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes war hierdurch nicht erforderlich.

3.3. Erneute Beteiligung Dezember 2025/Januar 2026 (01.12.2025–15.01.2026)

Grundlage der dritten Entwurfsbeteiligung war der nochmals ergänzte und präzierte Planentwurf zur Ansiedlung eines Zentralklinikums, der Entwicklung von Gewerbeflächen westlich und östlich des Ossenpadd sowie der planungsrechtlichen Sicherung der angrenzenden Wohnbebauung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Immissionsschutz / Lärm (Emissionskontingentierung)

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Beteiligung betraf den Immissionsschutz. Hierzu wurden die schalltechnischen Untersuchungen fortgeschrieben und einzelne Festsetzungen sowie die Planzeichnung redaktionell ergänzt. Insbesondere wurden die Emissionskontingentierung der Gewerbegebiete, die Lärmschutzmaßnahmen für die Notfallzufahrt des Klinikums, die schalltechnische Bewertung des Hubschrauberlandeplatzes sowie die Auswirkungen auf benachbarte Wohn- und Mischgebiete intensiv geprüft. Soweit erforderlich, wurden Festsetzungen präzisiert und die Begründung ergänzt. Einzelnen Anregungen, insbesondere hinsichtlich weitergehender Einschränkungen der baulichen Nutzung oder zusätzlicher Festsetzungen zum Schutz bestehender Wohnnutzungen, wurde nach Abwägung nicht gefolgt, da die Stadt die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bereits als ausreichend berücksichtigt ansieht.

Die Stellungnahme der Luftfahrtbehörde wurde zur Kenntnis genommen. Die Behörde äußerte keine Bedenken bezüglich der Flugsicherung oder gegen die Planung eines Hubschrauber-Landeplatzes

Denkmalschutz und Archäologie

Von Seiten des Archäologischen Landesamtes wurden archäologische Untersuchungen vor Beginn der Erdarbeiten gefordert. Diesem Belang wurde gefolgt. Die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen wird vertraglich gesichert; entsprechende Hinweise sind zudem in den Planunterlagen enthalten.

Verkehr und Erschließung

Hinsichtlich der Verkehrserschließung wurden insbesondere Hinweise des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr berücksichtigt. Vorgesehen ist ein Monitoring der Lichtsignalanlagen nach Umsetzung der Planung sowie gegebenenfalls eine Optimierung der Signalsteuerung. Die bereits im Verfahren abgestimmten verkehrlichen Anforderungen bleiben Bestandteil der Planung.

Die vorgebrachten Hinweise zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung, zum Umgang mit bestehenden Gräben sowie zum Grundwasser- und Gewässerschutz wurden umfassend berücksichtigt. Das Entwässerungskonzept wurde mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und den Planunterlagen zugrunde gelegt.

Ver- und Entsorgungsträger

Die Hinweise zu Leitungen und technischer Infrastruktur wurden ebenfalls berücksichtigt. Vorhandene Leitungen und Schutzstreifen werden weiterhin nachrichtlich übernommen und die erforderlichen Abstimmungen mit den Leitungsbetreibern sichergestellt.

Weitere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Zu den Belangen von Natur, Wasser, Boden sowie Forst wurden überwiegend Hinweise gegeben, die entweder bereits in der Planung berücksichtigt waren oder im Genehmigungsverfahren zu beachten sind. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung wurden insoweit nicht erhoben.

Weitere Stellungnahmen betrafen insbesondere den Brandschutz, die Ver- und Entsorgung sowie Telekommunikations- und Energieversorgungsanlagen. Diese führten überwiegend zu Hinweisen für die Ausführungsplanung oder wurden zur Kenntnis genommen, ohne Änderungen der Planunterlagen erforderlich zu machen.

Öffentlichkeit

Der BUND hat insbesondere Belange des Natur-, Arten- und Klimaschutzes, des Flächenverbrauchs, der Verkehrsentwicklung sowie der Lärm- und Immissionsbelastung thematisiert. Darüber hinaus

wurden die Auswirkungen der Planung auf Landschaftsbild, Boden, Wasserhaushalt und bestehende Grünstrukturen sowie die Standortwahl des Klinikums kritisch hinterfragt.

Die vorgetragenen Belange wurden im Rahmen der Abwägung umfassend geprüft. Dabei wurden insbesondere die Ergebnisse des Umweltberichts, des landschaftspflegerischen Fachbeitrags, der artenschutzrechtlichen Prüfung, der schalltechnischen Untersuchung sowie der verkehrstechnischen Untersuchung zugrunde gelegt. Soweit erforderlich, wurden die Planunterlagen und die Begründung ergänzt beziehungsweise präzisiert. Es wurde an der Planung festgehalten, da die Stadt die öffentlichen Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Gesundheitsversorgung und der städtebaulichen Entwicklung insgesamt sachgerecht gegeneinander und untereinander abgewogen hat.

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Abwägung umfassend geprüft und unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Sie betrafen insbesondere die folgenden Themenbereiche:

Verkehrliche Auswirkungen

Ein Schwerpunkt der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit betraf die zu erwartenden Verkehrsbelastungen sowie die Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes. Insbesondere wurden zusätzliche Verkehrsströme durch das geplante Klinikum sowie deren Auswirkungen auf die angrenzende, bestehende Wohnbebauung thematisiert. Die Stadt hat diese Belange auf Grundlage der verkehrstechnischen Untersuchung geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die verkehrlichen Auswirkungen beherrschbar sind. Ergänzend ist nach Umsetzung der Planung ein Monitoring der Lichtsignalanlagen vorgesehen.

Lärm- und Immissionsschutz

Ein weiterer Schwerpunkt waren die Lärmauswirkungen des Vorhabens. Hierzu wurden insbesondere Bedenken hinsichtlich des Verkehrs-, Gewerbe- und Hubschrauberlärms sowie der Notfallzufahrt des Klinikums geäußert. Die vorgetragenen Belange wurden anhand der schalltechnischen Untersuchungen geprüft. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden umfangreiche Schallschutzmaßnahmen sowie entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen beziehungsweise konkretisiert. Soweit darüber hinausgehende Forderungen erhoben wurden, wurde diesen nach Abwägung nicht gefolgt.

Landschaft, Natur- und Klimaschutz

Zahlreiche Stellungnahmen befassten sich mit den Auswirkungen auf Natur und Landschaft, insbesondere mit dem Verlust von Gehölz- und Grünflächen sowie den Belangen des Arten- und Klimaschutzes. Die naturschutzfachlichen Auswirkungen wurden im Umweltbericht sowie im landschaftspflegerischen Fachbeitrag umfassend untersucht. Die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden von Fachbehörden, Gutachtern und der Stadt Pinneberg als geeignet angesehen, die Eingriffe angemessen zu kompensieren.

Auswirkungen des Klinikstandortes, Gewerbeentwicklung, Gebäudehöhen

Darüber hinaus wurden Bedenken hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung, der Dimensionierung des Klinikstandortes, der geplanten Gewerbeentwicklung sowie der Auswirkungen auf das Wohnumfeld vorgebracht. Die Stadt hält nach Abwägung an der städtebaulichen Konzeption fest, da diese den planerischen Zielsetzungen zur Sicherung der Gesundheitsversorgung und zur Entwicklung des Gewerbebestandes entspricht.

In mehreren privaten Stellungnahmen wurden Bedenken hinsichtlich der Höhe der geplanten Gebäude, der Abstände zur bestehenden Wohnbebauung sowie möglicher Verschattungswirkungen vorgebracht. Die Stadt hat diese Belange im Rahmen der Abwägung geprüft. Die festgesetzten Gebäudehöhen und Baugrenzen orientieren sich an den städtebaulichen Zielsetzungen der Planung sowie den funktionalen Anforderungen insbesondere des Klinikstandortes. Die Auswirkungen auf die Nachbarschaft,

einschließlich möglicher Verschattungen, wurden untersucht und im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt. Nach Auffassung der Stadt sind die Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der öffentlichen Planungsziele zumutbar, sodass an den vorgesehenen Festsetzungen festgehalten wird.

Ferner wurden Hinweise zum Erhalt bestehender Nutzungen, insbesondere der Baumschule, sowie zu einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes gegeben. Die Belange wurden geprüft und durch die vorgesehenen Festsetzungen zur Sicherung der bestehenden Nutzung bis zu einer späteren Umnutzung berücksichtigt.

Insgesamt führten die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu einer vertieften Prüfung einzelner Sachverhalte sowie zu Ergänzungen und Präzisierungen der Planunterlagen und der Begründung. Die Grundzüge der Planung wurden durch die Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch nicht verändert.

Landesplanerische Stellungnahme

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahmen die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung bestätigt und keine Bedenken gegen die Bauleitplanung geäußert. Die Hinweise wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt und im Rahmen der Erstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Änderungen der planerischen Grundkonzeption oder der wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergaben sich hieraus nicht.

3.4. Gesamtergebnis der Abwägung

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden jeweils geprüft, in die städtische Abwägung eingestellt und haben zu einer sukzessiven Fortentwicklung des Bebauungsplans Nr. 99 geführt. Im Vordergrund standen dabei über alle Phasen hinweg die Themenkomplexe Immissionsschutz/Lärm, Naturschutz/Knickschutz, Entwässerung, Bestandssicherung sowie nachbarschaftliche Anliegen zu Verkehrs- und Grünflächenfragen, Gebäudehöhen und Abständen.

Die Stellungnahmen wurden im Abwägungsprozess umfassend geprüft. Die Ergebnisse zeigten, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Zur weiteren Konfliktminimierung wurden die Festsetzungen des Bebauungsplans teilweise angepasst bzw. präzisiert, ohne dass sich hieraus Änderungen an den Grundzügen der Planung ergaben.

Die Stadt Pinneberg gelangt nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“ in der zum Satzungsbeschluss vorliegenden Fassung die städtebaulich, umweltfachlich und rechtlich gebotene Konfliktbewältigung leistet und den Belangen der Allgemeinheit sowie der Betroffenen in angemessener und gerechter Weise Rechnung trägt.